



Kirchenasyl

Handreichung für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Vorwort	II
1. Was Sie zum „Kirchenasyl“ wissen sollten	
1.1. Biblische Aspekte	II
1.2. Geschichtliche Entwicklung	II
1.3. Warum fliehen Menschen?	III
1.4. Was ist „Kirchenasyl“?	IV
1.5. Wie entsteht ein „Kirchenasyl“?	IV
1.6. Welche Formen des „Kirchenasyls“ gibt es?	V
1.7. Welche rechtlichen Aspekte müssen bedacht werden?	V
1.7.1. Ist die Gewährung von „Kirchenasyl“ strafbar?	V
1.7.2. Räumung durch die Polizei?	VI
1.8. „Kirchenasyl“ und Härtefallkommission	VI
2. Hilfen für die Praxis	
2.1. Im Vorfeld eines „Kirchenasyls“	VIII
2.2. Sitzung des Gemeindegemeinderates	IX
2.3. Der Ablauf des „Kirchenasyls“	XI
2.3.1. Der Unterstützer-Kreis:	XI
2.3.2. Wie wird das „Kirchenasyl“ erfolgreich?	XII
2.3.3. Was tun, wenn das „Kirchenasyl“ scheitert?	XII
2.4. Nach Beendigung des „Kirchenasyls“	XIII
2.5. Hilfestellungen der Ausländerbeauftragten der EKM	XIII
3. Anhang	
3.1. Checkliste	XIV
3.2. Wichtige Adressen und Links	XV
3.3. Weiterführende Literatur	XVI
3.4. Dokumente	
3.4.1. Beschluss der EKKPS-Synode, Juni 1994	XVII
3.4.2. Beschluss der EKKPS-Synode, November 1995	XVII
3.4.3. Erklärung des Landeskirchenrates der ELKTh, September 1994	XVIII
3.4.4. Thesen zum „Kirchenasyl“ des Rates der EKD, September 1994	XIX
3.4.5. Gewissensentscheidung und Rechtsordnung, Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, 1997 (Auszug)	XXI
3.4.6. Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, 1997 (Auszug)	XXIV

Vorwort

Liebe Mitglieder in den Gemeindekirchenräten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,

manchmal wenden sich Flüchtlinge in ihrer Not an Kirchengemeinden und bitten um Schutz. Dann kann „Kirchenasyl“ auch in unseren Kirchengemeinden zum Thema werden.

Nach der oft spontanen Reaktion, Hilfe anbieten zu wollen, folgt die Frage, wie denn angemessen geholfen werden kann. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland empfiehlt Ihnen zur Unterstützung und Kenntnisvermittlung diese Handreichung.

Es ist gut und sehr wichtig, dass sich Christinnen und Christen für Menschen ohne festen Aufenthalt in unserm Land einsetzen. Hierbei gibt es für Kirchengemeinden viele Handlungs- und Aktionsmöglichkeiten. Wir bitten Sie, vor der Gewährung von „Kirchenasyl“ stets zu prüfen, welche anderen Möglichkeiten es zur Unterstützung von Flüchtlingen gibt. „Kirchenasyl“ darf immer nur die letzte Möglichkeit, die „ultima ratio“ sein.

Im Fall der Notwendigkeit der Gewährung von „Kirchenasyl“ wird diese Handreichung Ihnen Orientierung geben und Ihnen kompetente Ansprechpartner benennen, welche Sie gerne beraten.

Ihr



OKR Christoph Hartmann

1. Was Sie zum „Kirchenasyl“ wissen sollten

1.1. Biblische Aspekte

„Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“ (3. Mose 19,33f.)

Jesus sagt: „Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleider gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen. [...] Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,35-40)

„Unter den Geboten Gottes gibt es wenige, die dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen. Die Fremden stehen unter dem unbedingten Schutz Gottes. [...] Gastfreundschaft, rechtliche Absicherung und Integration für den Fremden sind Verpflichtungen der Jahrelängigen, ohne dass Israel seine eigene Identität als Gottesvolk aufgeben darf. [...]

Diese Haltung gegenüber dem zugewanderten Fremden, insofern er Not leidet und gesellschaftlich marginalisiert ist, steht im Handeln Jesu und dem seiner Jünger grundsätzlich in der Tradition Israels und ist von der Maxime universaler Nächstenliebe geprägt. Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Nächsten zum grenzüberwindenden Gebot.

Im Gleichnis vom guten Samariter (Lk 10,25-27) wird deutlich, dass nicht nur derjenige, der einem selbst durch familiäre oder ethnische Bindungen nahesteht, geliebt werden und damit zu seinem Recht kommen soll. Nicht ein bestimmter Nahestehender verlangt Zuwendung und Hilfe, vielmehr macht das umfassende

Liebesgebot umgekehrt auch einen bisher fernstehenden Menschen zum Nächsten. [...] In der Szene des eschatologischen Gerichts in Mt 25,31-36 wird die Behandlung des Fremden und anderer notleidender Menschen sogar zum entscheidenden Kriterium für das Heil oder Unheil des Menschen.”¹

1.2. Geschichtliche Entwicklung

Gemeinden, die „Kirchenasyl“ gewähren, stehen in einer langen Tradition. „Die Institution des Asyls gilt als das älteste Menschenrecht überhaupt. Es existiert seit mindestens 3500 Jahren und hat religiöse Wurzeln. [...] Der Begriff des ‚Asyls‘ kommt aus dem Griechischen: Ein ‚asylos topos‘ war ein heiliger Ort, an dem es verboten war, Personen oder Sachen wegzuführen. [...]

Auch im alten Israel war der Asylschutz des Altars und des ihn umgebenden Heiligtums bekannt (1 Kön 1,50 f.; 2,28-30; Ps 23,5 f.) [...] Dieser Schutz galt den unschuldig Verfolgten und sollte der privaten Blutrache wehren. [...] In frühchristlicher Zeit ging der Asylschutz von den römischen Tempeln auf die Kirchen über. Schon aus dem 4. Jh. ist bekannt, dass Verfolgte in Kirchen flüchteten, um vorübergehend Schutz zu finden. Die Geistlichen wurden verpflichtet, sich für die in Bedrängnis Geratenen einzusetzen. [...]

Im Mittelalter hat das kirchliche Asylrecht eine große Rolle gespielt. Es war weiterhin geprägt durch zwei Kerngedanken: die Heiligkeit des Asylortes (*loci reverentia*) und die Beistandspflicht der Kleriker (*intercessio*). Erst mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaates verlor das kirchliche Asylrecht seine Bedeutung. Während des 18. und 19. Jahrhunderts wurde es in den meisten Ländern durch staatliche Gesetze abgeschafft. [...]

Trotz dieser Entwicklung ist der Gedanke eines kirchlichen Asylschutzes immer lebendig geblieben – zum Beispiel während der Zeit des Dritten Reiches, als Juden und später Verschwörer des 20. Juli Schutz in Pfarrhäusern und Gemeinden der Bekennenden Kirche fanden. Auch der Vatikan gewährte in dieser Zeit Asyl. Gemeinden knüpfen heute an diese Tradition an. Dabei betonen sie vor allem die Jahrhunderte alte christliche *Beistandspflicht* für Verfolgte. Im Blick auf den *Asylort* beanspruchen sie nicht mehr einen eigenen Raum, in dem staatliches Recht nicht gilt.“²

In Deutschland fand das erste „Kirchenasyl“ 1983 in Berlin statt. Seitdem hat dieses Thema nichts von seiner Aktualität verloren.

1.3. Warum fliehen Menschen?

Menschen fliehen aus ihrer Heimat nur unter starkem Druck. Oft bleibt ihnen keine Wahl. Menschen fliehen vor Bürgerkriegen und politischen Unrechtssystemen. Sie fliehen vor Verfolgung aufgrund politischer oder religiöser Überzeugungen, sexueller Orientierungen oder ethnischer Zugehörigkeit. Sie fliehen vor drohenden oder erduldeten Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen und Folter, vor Umweltkatastrophen, Armut, Hunger und Perspektivlosigkeit.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) liegt die Gesamtzahl aller Flüchtlinge und Menschen in flüchtlingsähnlichen Situationen weltweit über 40 Millionen.³ Die übergroße Mehrzahl dieser Menschen kommt nicht nach Europa. Die meisten Menschen fliehen innerhalb des eigenen Landes bzw. über die Grenze in ein Nachbarland. Nicht immer befinden sich die Personen damit in Sicherheit. Bürgerkriege zum Beispiel erfassen oft ganze Regionen. Oft sind die aufnehmenden Länder selbst bitter arm. Die Unsicherheit der Zukunft ist groß.

In Deutschland geht die Zahl derjenigen Personen, die einen Asylantrag stellen, seit Jahren zurück. Diese Entwicklung hat auch damit zu tun, dass es aufgrund verschärfter Kontrollen der Außengrenzen der Europäischen Union (EU) und verschiedener gesetzlicher Regelungen immer schwieriger wird, nach Deutschland zu gelangen bzw. hier einen Asylantrag stellen zu dürfen.

1 „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, Bonn/Frankfurt (Main)/Hannover 1997, S. 45 ff.

2 Kirchenasyl. Ein Handbuch. Hrsg. von Wolf-Dieter Just und Beate Sträter, Karlsruhe 2003, S. 15 f.

3 Aktuelle Informationen finden Sie unter www.unhcr.de.

Leider gelingt es nicht allen schutzbedürftigen Flüchtlingen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Vielleicht haben Menschen aufgrund von schlechten Erfahrungen im Heimatland Angst oder gar Panik vor Behörden und somit im Asylverfahren den Sachverhalt nicht glaubhaft oder nur unvollständig dargestellt. Vielleicht wurden rechtliche, soziale oder humanitäre Gesichtspunkte im Asylverfahren nicht im notwendigen Maß gewürdigt. Weitere Gründe ließen sich nennen, welche die positive Entscheidung eines Asylantrags verhindern.

In seiner Studie „Illegal in Deutschland“ vertritt Jörg Alt die These, dass sich selbst unter den in Deutschland illegal aufhaltenden Menschen Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention befinden. Diese Menschen scheitern u. a. auch an Problemen, die mit dem Asylverfahren zusammenhängen.

1.4. Was ist „Kirchenasyl“?

„Kirchenasyl“ im rechtlichen Sinn gibt es im modernen Rechtsstaat nicht, weil der sakrale Ort kein rechtsfreier Raum mehr ist. Da nur der Staat Flüchtlinge anerkennen und insbesondere Asyl gewähren kann, nimmt die Kirche ein solches Recht auch nicht in Anspruch. Um dem Missverständnis vorzubeugen, dass die Kirche beim „Kirchenasyl“ ein eignes Asylrecht beansprucht, wird in dieser Publikation „Kirchenasyl“ immer in Anführungszeichen gesetzt.

„Kirchenasyl“ ist eine Beistandsleistung aus christlicher Verantwortung. Durch eine in besonderen Härtefällen gewährte, zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in kirchliche Räume soll Zeit gewonnen werden, um bei den Behörden eine rechtlich, sozial und humanitär vertretbare Lösung für die betroffenen Menschen und in der Regel eine Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken.

Ein solcher Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn befürchtet werden muss, dass im Fall der Abschiebung Leib und Leben der asylsuchenden Person oder der Personen gefährdet ist bzw. eine sonstige unzumutbare Härte droht. Die Fürsprache zugunsten von Ausländern und Ausländerinnen, denen eine Abschiebung droht, soll nicht das Recht außer Kraft setzen oder Opposition gegen den Staat sein, sondern dazu beitragen, dass im Einzelfall Gerechtigkeit zum Tragen kommt. Das Ziel des „Kirchenasyls“ ist immer, das Anliegen des Asylverfahrens, den Schutz bedrohter Menschen, zu gewährleisten.

„Kirchenasyl“ kann also nicht der Normalfall kirchlicher Sozialarbeit, sondern nur die äußerste Möglichkeit kirchlichen Beistands sein.

1.5. Wie entsteht ein „Kirchenasyl“?

„Kirchenasyl“ kommt nur dann infrage, wenn sich die Schutzsuchenden mit der Bitte um Hilfe an eine kirchliche Mitarbeiterin/einen kirchlichen Mitarbeiter oder an andere Mitglieder der Kirche wenden.

Da „Kirchenasyl“ notwendigerweise Gemeindeasyl ist, entscheidet über die Gewährung von „Kirchenasyl“ der Gemeindegemeinderat. Unabdingbare Voraussetzung für die Hilfestellung durch „Kirchenasyl“ ist daher ein entsprechender Beschluss des Gemeindegemeinderates. Dieser Beschluss wird nach sorgfältiger Prüfung des von den Flüchtlingen vorgebrachten Sachverhaltes gefasst. Weder den Flüchtlingen noch der Kirchengemeinde darf ein „Kirchenasyl“ aufgedrängt werden.

Im Idealfall hat sich der Gemeindegemeinderat ohne konkreten Anlass bereits mit den Themen Flucht und Asyl beschäftigt, vielleicht sogar einen Grundsatzentschluss gefasst, im Notfall „Kirchenasyl“ zu gewähren. Ein solcher Entschluss kann ohne Zeit- und Handlungsdruck nach ausführlicher Information und breiter Diskussion in der Gemeinde getroffen werden. Dies erleichtert die Entscheidungsfindung, wenn schutzsuchende Flüchtlinge tatsächlich vor der Tür stehen, da der Gemeindegemeinderat sich dann auf die Prüfung des Einzelfalles konzentrieren kann.

1.6. Welche Formen des „Kirchenasyls“ gibt es?

Es gibt sogenannte offene und stille „Kirchenasyle“. Beiden Formen ist gemein, dass die zuständigen Behörden über den Aufenthaltsort der Flüchtlinge und das Ziel des „Kirchenasyls“ informiert sind.

Der entscheidende Unterschied zwischen offenem und stillem „Kirchenasyl“ besteht in der Frage der Öffentlichkeitsarbeit:

- Bei einem offenen „Kirchenasyl“ hat sich die „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinde in Abstimmung mit den Flüchtlingen bewusst für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit entschieden.
- Bei einem stillen „Kirchenasyl“ verzichtet die Gemeinde in Abstimmung mit den Flüchtlingen bewusst auf jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit.

Welche Form gewählt wird, hängt von der konkreten Situation ab.

- Bei einem offenen „Kirchenasyl“ stehen die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Schicksal der Flüchtlinge und damit verbunden die Herstellung eines transparenten Verfahrens im Mittelpunkt.
- Ein stilles „Kirchenasyl“ kann dem Schutz der Flüchtlinge im Fall des Scheiterns des „Kirchenasyls“ dienen, da Presseartikel in deutschen Zeitungen die Gefährdung der Flüchtlinge im Heimatland erhöhen können. Auch werden notwendige Verhandlungen und Absprachen mit den zuständigen Behörden in Deutschland durch Presseartikel manchmal eher behindert.

Die Entscheidung für ein stilles oder ein offenes „Kirchenasyl“ muss sorgfältig überdacht werden. Das Wohl der Flüchtlinge muss dabei im Mittelpunkt stehen. Sinnvoll ist auch, zunächst ein stilles „Kirchenasyl“ zu vereinbaren. Der Schritt zum offenen „Kirchenasyl“ ist jederzeit möglich, jedoch nicht rückgängig zu machen.

1.7. Welche rechtlichen Aspekte müssen bedacht werden?

1.7.1. Ist die Gewährung von „Kirchenasyl“ strafbar?

Mit der Entscheidung, „Kirchenasyl“ zu gewähren, wird der Versuch unternommen, eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Ausländerbehörde oder/und eine Entscheidung von Verwaltungsgerichten erneut überprüfen zu lassen. Die „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinden sind im Gegensatz zu den Behörden davon überzeugt, dass die betroffenen Menschen nach geltendem Recht nicht abgeschoben werden dürfen, da Gefahr für Leib und Leben oder eine sonstige unzumutbare Härte drohen.

In einer solchen Situation sind Konflikte mit staatlichen Stellen fast unvermeidlich. Für Christen und Christinnen entsteht eine Spannung zwischen ihrer Gewissensentscheidung und der Loyalität gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat. Die Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat sich in der Thesenreihe „Gewissensentscheidung und Rechtsordnung“ mit diesem Problembereich auseinandergesetzt. Dabei wird festgestellt, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln (These 19). Gleichzeitig werden in den Thesen formale Grenzen der Gewissensfreiheit benannt (These 44). Einen Auszug aus der Thesenreihe finden Sie im Anhang.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass „Kirchenasyl“ sich nicht gegen die Rechtsordnung als solche richtet. „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinden wollen im Gegenteil dem Recht dort Geltung verschaffen, wo die staatliche Handhabung diesem nicht gerecht zu werden scheint, und eine Überprüfung der staatlichen Anordnung erreichen. Sie entschließen sich aufgrund einer christlich motivierten Gewissensentscheidung zu einem begrenzten und nicht intendierten Regelverstoß. Dabei berufen sie sich auf Artikel 4 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV, in denen die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen garantiert werden.

Da das Bundesverfassungsgericht sich noch nicht unmittelbar mit dem „Kirchenasyl“ beschäftigt hat und gleichzeitig noch keiner der gelegentlich unterbreiteten Vorschläge, „Kirchenasyl“ rechtlich zu verankern, realisiert wurde, gibt es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine einheitlichen Ansichten zur Frage der Legalität oder Illegalität der Gewährung von „Kirchenasyl“. Deswegen lassen sich definitive und allgemein anerkannte Aussagen zur Strafbarkeit dieses nicht intendierten Regelverstoßes nicht treffen.

Der Rat der EKD hält die Gewährung von „Kirchenasyl“ unter bestimmten Voraussetzungen nicht für rechtswidrig. Die Erklärung vom September 1994 „Beistand ist nötig, nicht Widerstand“ finden Sie als Dokument im Anhang.

Diese Position wird in dem Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ bekräftigt:

„Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten Kirchenasyls ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat infrage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“ (S. 100)

Die Evangelische Kirche zieht in den genannten Erklärungen aber auch deutliche Grenzen, wenn Hilfe in rechtswidriger Form (zum Beispiel durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden) gewährt wird. Weiterhin dürfen „Kirchenasyle“ und die beistandsuchenden Menschen nicht zur Durchsetzung anderer (zum Beispiel politischer) Ziele instrumentalisiert werden.

Aber auch ohne solche deutliche Überschreitung der zulässigen Grenzen müssen „Kirchenasyl“ gewährende Gemeinden einkalkulieren, gegebenenfalls rechtlich belangt zu werden. In der Vergangenheit wurden mehrmals Ermittlungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer, teilweise auch gegen Gemeindevorstände wegen „Beihilfe zu illegalem Aufenthalt“ eingeleitet. Eine rechtskräftige Verurteilung ist bisher nicht bekannt geworden. Teilweise wurden Geldstrafen verhängt.

1.7.2. Räumung durch die Polizei?

Kirchliche Räumlichkeiten sind keine rechtsfreien Räume, die dem Zugriff der Staatsgewalt entzogen sind. Das bedeutet, dass das Eindringen von Beamten in kirchliche Räume zum Zweck der Räumung eines „Kirchenasyls“ rechtlich möglich ist.

Die gewaltsame Räumung kirchlicher Räume gilt jedoch in der Regel – auch unter Innenministern – als unverhältnismäßig, das heißt „Kirchenasyle“ werden normalerweise von den Behörden in bestimmten Grenzen respektiert. Gelegentlich ist es jedoch auch schon zu gewaltsamen Räumungen gekommen. Dieses Vorgehen wird von den Kirchen und der Öffentlichkeit regelmäßig deutlich gerügt.

1.8. „Kirchenasyl“ und Härtefallkommission

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten und das Verfahren zu regeln. Im Bereich der EKM haben alle Bundesländer von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Die Härtefallkommission ist eine von der jeweiligen Landesregierung eingerichtete, behördenunabhängige und weisungsfreie Kommission. Sie hat die Aufgabe, bei ausländerrechtlichen Einzelfällen zu prüfen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, welche die weitere Anwesenheit eines oder meh-

rerer vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer im Bundesgebiet rechtfertigen. In den Härtefallkommissionen der Länder sind auch Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

Für die Befassung einer Angelegenheit durch die Härtefallkommission müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Daneben sind Ausschlussgründe für die Befassung durch die Härtefallkommission definiert. Die Härtefallkommission entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder, ob ein Härtefallersuchen an den Innenminister des Bundeslandes gerichtet wird. Die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel fällt der Innenminister aufgrund dieses Ersuchens nach eigenem Ermessen.

Hinweise auf die entsprechenden Härtefallkommissionsverordnungen finden Sie im Anhang. Weitere Informationen, auch zu den Vertretern und Vertreterinnen der evangelischen Kirche, bekommen Sie bei der Ausländerbeauftragten der EKM.

Da „Kirchenasyl“ nur die letzte und äußerste Form der Beistandsleistung darstellen kann, ist zuvor unbedingt zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die besondere Situation der betroffenen Menschen der Härtefallkommission vorzutragen. Aus diesem Grund sollten Sie unbedingt vor der Gewährung von „Kirchenasyl“ mit einem Vertreter der Härtefallkommission und/oder mit der Ausländerbeauftragten der EKM Kontakt aufnehmen. Aus einem bestehenden „Kirchenasyl“ heraus die Härtefallkommission anzurufen, hat sich aus verschiedenen Gründen als schwierig, teilweise sogar als unmöglich erwiesen.

Wenn die Härtefallkommission die Angelegenheit positiv aufnimmt und ein Härtefallersuchen an den Innenminister weiterleitet, dem dieser folgt, erhalten die betroffenen Menschen einen Aufenthaltstitel nach § 23 a Aufenthaltsgesetz. Da dieser Aufenthaltstitel mit Auflagen versehen und/oder auch befristet sein kann, ist eine weitere Begleitung der Betroffenen möglicherweise sinnvoll. Ein „Kirchenasyl“ ist aber nicht mehr notwendig.

Folgt der Innenminister dem Härtefallersuchen der Härtefallkommission nicht oder leitet die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen an den Innenminister, weil sie nicht mit der erforderlichen Mehrheit einen Härtefall festgestellt hat, sind die Betroffenen sofort akut von Abschiebung bedroht. Gemeinden in dieser Situation sollten sich klarmachen, dass es äußerst schwierig werden wird, eine realistische Perspektive für die erfolgreiche Durchführung eines „Kirchenasyls“ zu entwickeln.

Die Gemeinde sollte sich daher nach Möglichkeit im Vorfeld der Entscheidung der Härtefallkommission sehr sorgfältig mit der Frage befassen, wie sie sich im Fall einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission bzw. des Innenministers verhalten will. Falls in so einer Situation „Kirchenasyl“ gewährt wird, ist damit zu rechnen, dass dieses „Kirchenasyl“ möglicherweise über längere Zeit andauern kann und je nach Sachstand über weite Strecken auch aussichtslos scheint.

Sollten Sie nach einer Negativentscheidung einer Härtefallkommission bzw. eines Innenministers die Gewährung von „Kirchenasyl“ in Erwägung ziehen, ist unbedingt die Ausländerbeauftragte der EKM zu informieren und mit ihr das Gespräch zu suchen. Sie wird frühzeitig den zuständigen Beauftragten der Kirche bei der Landesregierung informieren und gegebenenfalls weitere Fachleute hinzuziehen.

Sollten **Ausschlussgründe** für die Befassung der Härtefallkommission gegeben sein, gilt es sorgfältig zu prüfen, worin diese Ausschlussgründe bestehen, wie diese Ausschlussgründe zustande kamen und welche Folgen sich aus der besonderen Sachlage für ein „Kirchenasyl“ ergeben.

Für die Gewährung von „Kirchenasyl“ gelten dabei in allen Fällen grundsätzlich die im folgenden Kapitel beschriebenen Kriterien.

2. Hilfen für die Praxis

2.1. Im Vorfeld eines „Kirchenasyls“

Wenn sich Flüchtlinge (bzw. Personen, die seit längerer Zeit mit den betroffenen Menschen vertraut sind) an Sie mit der Bitte um Schutzgewährung wenden, ist es in einem ersten Schritt unerlässlich, eine schnelle Klärung folgender Fragen herbeizuführen:

- Welches ist das Herkunftsland der Flüchtlinge?
 - Welche Fluchtgründe lagen/liegen vor?
 - Wie sind der Verlauf und der Stand des Asylverfahrens?
 - Bestehen noch rechtliche Möglichkeiten?
 - Wurde die Angelegenheit in der Härtefallkommission behandelt oder könnte sie dort behandelt werden?
 - Wie ist die gegenwärtige aufenthaltsrechtliche Situation?
 - Wie akut ist die Drohung einer Abschiebung?
 - Was ist bei einer Abschiebung zu befürchten?
 - Worin sehen die Flüchtlinge die Verletzung ihrer Menschenrechte?
 - Wo ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der Flüchtlinge?
 - Welche Ausländerbehörde ist zuständig?
 - Haben die Flüchtlinge eine Rechtsvertretung? Welcher Rechtsanwalt bzw. welche Rechtsanwältin ist beauftragt?
 - Was könnten die Perspektiven und das Ziel eines „Kirchenasyls“ sein?
- Kontakt zu dem die Flüchtlinge vertretenden Rechtsanwalt muss nach dem Gespräch mit den schutzsuchenden Menschen, eventuell in deren Beisein, aufgenommen werden.

Sollten die Flüchtlinge keine Rechtsanwältin/keinen Rechtsanwalt haben, ist die Hinzuziehung einer auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwältin unerlässlich.

Viele Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen haben unklare, teils falsche Vorstellungen von „Kirchenasyl“. Es kann sein, dass Sie hier erklärend eingreifen müssen. Sagen Sie, dass sich die Flüchtlinge an Sie mit der Bitte um Hilfe gewandt haben. Besprechen Sie ausführlich die rechtliche Situation der Flüchtlinge. Fragen Sie den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nach seiner/ihrer Einschätzung des Sachverhaltes. Scheuen Sie sich nicht, alle Ihnen notwendig erscheinenden Fragen zu stellen. Auch die Frage einer möglichen Perspektive eines „Kirchenasyls“ ist mit der Rechtsvertretung der Flüchtlinge zu besprechen.

- Wichtig ist, alle im Verlauf des Asylverfahrens entstandenen Dokumente zu kennen. Dies schließt auch mögliche negative Vorkommnisse ein (falsche Identitätsangaben, illegaler Aufenthalt, Straftaten etc.) Die wichtigsten Dokumente sollten mit Einwilligung der schutzsuchenden Flüchtlinge kopiert werden (Kopie des Anhörungsprotokolls, Bescheid des Bundesamtes, Gerichtsbescheide, Ausreiseaufforderung u. a.)
- Mit einer Beratungsstelle für Flüchtlinge des Diakonischen Werkes oder eines anderen Wohlfahrtsverbandes und mit der Ausländerbeauftragten bzw. Konventsbeauftragten des Kirchenkreises sollte Kontakt aufgenommen werden.
- Auch die Ausländerbeauftragte der EKM steht Ihnen gern beratend zur Seite.

Es kann sein, dass bis zu einer ausreichenden Klärung der Fragen den Flüchtlingen vorsorglich einige Tage Schutz gewährt werden muss (Obdachgebung). Um ein „Kirchenasyl“ handelt es sich dabei (noch) nicht.

Sollten Sie nach sorgfältiger Prüfung zu dem Entschluss kommen, dass

- die Flüchtlinge nach dem Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten **akut von Abschiebung bedroht** sind

- **und** im Fall einer Abschiebung **Gefahr für Leib und Leben** der Flüchtlinge zu befürchten ist bzw. eine nicht zu rechtfertigende sonstige **unzumutbare Härte** droht
- **und** keine Möglichkeit (mehr) besteht, der Härtefallkommission des Bundeslandes die Angelegenheit vorzutragen,

ist Folgendes zu beachten:

- Es hat sich als sinnvoll erwiesen, „Kirchenasyl“ in dem Bundesland zu gewähren, dem die Flüchtlinge zugeordnet sind. Sollten die Schutz suchenden Flüchtlinge einem anderen Bundesland angehören, bitte weitervermitteln! (Hilfestellung gibt die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V. – Adresse im Anhang.)
- Nach Möglichkeit sollte bedürftigen Flüchtlingen in dem Kirchenkreis „Kirchenasyl“ gewährt werden, in dessen Bereich die Flüchtlinge zugewiesen sind. Die Beziehungen des Ortspfarrers/der Ortspfarrerin, des Superintendenten/der Superintendentin, des Regionalbischofs/der Regionalbischöfin u. a. zu den zuständigen Behörden können so besser genutzt werden.

Folgende weitere Fragen sollten unbedingt geklärt werden:

1. Welches Ziel wird mit dem „Kirchenasyl“ angestrebt?
2. Wie und in welcher Zeitspanne könnte dieses Ziel erreicht werden?
3. Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ leben in kirchlichen Räumen (Pfarrhaus, Gemeindezentrum etc.) Gibt es geeignete räumliche Möglichkeiten in der Gemeinde? Falls nein, welche Nachbargemeinde könnte helfen?
4. Können die Gemeinden über einen längeren Zeitraum die Belastung aus einem „Kirchenasyl“ tragen?

Die betroffenen Flüchtlinge müssen in alle Überlegungen und Gespräche einbezogen werden.

<p>Bitte unbedingt beraten und prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, das angestrebte Ziel ohne die Durchführung eines „Kirchenasyls“ zu erreichen!</p>
--

<p>Bitte unbedingt den Superintendenten/die Superintendentin und die Ausländerbeauftragte der EKM von der Möglichkeit eines „Kirchenasyls“ in Kenntnis setzen.</p>

2.2. Sitzung des Gemeindegemeinderates

- Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates sollten umfassend über die Situation der Flüchtlinge, die Fluchtgründe, den Verlauf des Asylverfahrens und den gegenwärtigen Stand informiert werden. Gegebenenfalls können sachverständige Personen berichten (Unterstützer/Unterstützerinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin).
- Die Zielsetzung des „Kirchenasyls“ ist möglichst konkret und realistisch zu formulieren. Der Weg, wie dieses Ziel erreicht werden soll, und eine realistische Zeitspanne sind zu benennen. **Ohne eine realistische Perspektive kann „Kirchenasyl“ nur schwerlich begründet werden!**
- Es sollte genügend Zeit zur Diskussion in offener Atmosphäre eingeplant werden. Alle Fragen und Bedenken müssen zur Sprache kommen dürfen.
- Gibt es motivierte Gemeindeglieder, welche bereit sind, die Flüchtlinge finanziell, in alltäglichen Dingen (Einkaufen, Hausaufgabenhilfe u. a.) und bei Kontakten mit Behörden zu unterstützen?

- Fragen der Finanzierung müssen besprochen werden. Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ erhalten keine Sozialleistungen. Zu prüfen ist, wie viel Geld von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, auch durch Spenden. Finanzanträge können an den Kirchenkreis gerichtet werden. Wenn der Finanzierungsplan trotz aller Bemühungen Lücken aufweist, kann ein Antrag auf finanzielle Unterstützung aus Kollektanmitteln bei der Ausländerbeauftragten der EKM gestellt werden.
- Es muss geprüft werden, ob Ärzte im Fall einer Erkrankung der Flüchtlinge zu kostenloser Hilfeleistung bereit wären. Das Sozialamt trägt auch diese Kosten nicht.
- Rechtliche Aspekte der Gewährung von „Kirchenasyl“ sollten besprochen werden (siehe Teil 1).
- Bedenken Sie, dass die Durchführung eines „Kirchenasyls“ zu einer großen Belastung für die Gemeinde werden kann, besonders dann, wenn das angestrebte Ziel nicht in der geplanten Zeit bzw. überhaupt nicht erreicht werden kann.
- Der kritischen und unbequemen Frage, welche Alternativen sich einer Gemeinde stellen, wenn eine realistische Perspektive für das „Kirchenasyl“ nicht zu gewinnen ist, darf nicht ausgewichen werden. Auch die Möglichkeiten einer vorbereiteten „freiwilligen“ Rückkehr und andere Hilfestellungen sind mitzubedenken und abzuwägen.
- Vermeiden Sie Druck auf die Entscheidungsträger im Gemeindegemeinderat. Sich gegen die Durchführung eines „Kirchenasyls“ auszusprechen, muss möglich und akzeptiert sein.
- Für den Beschluss des Gemeindegemeinderates gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen zur Beschlussfassung. Bedenken Sie jedoch, dass bei einer sehr knappen einfachen Mehrheit für das „Kirchenasyl“ – gegebenenfalls nach einer sehr kontroversen Aussprache und bei mehreren Stimmenthaltungen – in der Gemeinde der notwendige Rückhalt fehlen könnte, welcher für die Durchführung des „Kirchenasyls“ dringend benötigt wird, oder es sogar zu einer Polarisierung innerhalb der Gemeinde kommen könnte. Dies sollte im Sinn der Gemeindegemeindearbeit vermieden werden.
- Eine geheime Abstimmung wird empfohlen.
- Aus dem Beschluss sollte eindeutig hervorgehen, dass sich die Flüchtlinge an Sie mit der Bitte um Schutz gewendet haben. Eine Beschlussvorlage könnte wie folgt lauten (bitte anpassen):

„Der Gemeindegemeinderat XYZ beschließt, der Bitte der Familie ABC nachzukommen und ihr angesichts der ihr drohenden Abschiebung in das Land UVW Kirchenasyl zu gewähren. Der Gemeindegemeinderat sieht die psychische (bzw. physische/humanitäre) und rechtliche Notlage, in der sich die Familie ABC befindet und hält ihre Ausweisung für nicht vereinbar mit humanistischen Grundsätzen und christlichem Glaubensverständnis. Auf diese Weise will sich der Gemeindegemeinderat dafür einsetzen, dass noch einmal alle Möglichkeiten überprüft werden, die Abschiebung der Familie ABC und die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben von ihr abzuwenden. Es sollen dabei alle Möglichkeiten unseres Rechtsstaates zum Wohl der Betroffenen geprüft werden.“

- **Auch die Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sind in der GKR-Sitzung zu besprechen.** Wird im Interesse der Flüchtlinge ein „stilles Kirchenasyl“ angestrebt (siehe Teil 1), müssen alle GKR-Mitglieder sich ihrer **Schweigepflicht gegenüber allen** nicht unmittelbar an der Durchführung des „Kirchenasyls“ beteiligten Personen bewusst sein. Wird ein „offenes Kirchenasyl“ vereinbart, gebietet es die Verantwortung den Flüchtlingen gegenüber, dass nur diejenigen Personen Informationen an die Öffentlichkeit weitergeben, die vom Unterstützer-Kreis mit der Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt sind.

In jedem Fall sollte die Mehrzahl der am „Kirchenasyl“ beteiligten Menschen im Interesse der schutzsuchenden Flüchtlinge auf öffentliche Äußerungen gegenüber am „Kirchenasyl“ nicht beteiligten Dritten verzichten!

Der Superintendent/die Superintendentin und die Ausländerbeauftragte der EKM sind von dem Entschluss zur Durchführung eines „Kirchenasyls“ in Kenntnis zu setzen.

Die Ausländerbeauftragte der EKM informiert ihrerseits den Landesbischof/die Landesbischöfin, den Regionalbischof/die Regionalbischöfin, die Kirchenleitung und den zuständigen Beauftragten der Kirche bei der Landesregierung.

Nach der GKR-Sitzung:

- Die Ergebnisse der GKR-Sitzung, die Zielstellung des „Kirchenasyls“, die geplante zeitliche Befristung und die mögliche Beendigung des „Kirchenasyls“ im Fall eines Scheiterns werden mit den Flüchtlingen nach Möglichkeit mit Hilfe eines vertrauenswürdigen Dolmetschers besprochen.
- Die zuständige Ausländerbehörde muss zeitnah, aber erst nach der Information des Superintendenten/der Superintendentin und der Ausländerbeauftragten der EKM über das „Kirchenasyl“ informiert werden. Dies kann schriftlich erfolgen oder in einem Gespräch mit dem Leiter/der Leiterin der Ausländerbehörde. Welche Personen von Seiten der „Kirchenasyl“ gewährenden Gemeinde dieses Gespräch führen, sollte gut überlegt werden. Auch die Beteiligung des Superintendenten an diesem Gespräch kann hilfreich sein.
- Die Ausländerbehörde sollte gebeten werden, die im „Kirchenasyl“ befindlichen Personen nicht zur Fahndung auszuschreiben bzw. eine bereits erfolgte Ausschreibung zur Fahndung zurückzunehmen und das Kirchenasyl zu respektieren.

2.3. Der Ablauf des „Kirchenasyls“

2.3.1. Der Unterstützer-Kreis:

- Der Kreis der Unterstützerinnen und Unterstützer vereinigt diejenigen Personen, die aktiv an der Durchführung des „Kirchenasyls“ beteiligt sind. Die Aufgaben dieses Kreises bestehen darin, das „Kirchenasyl“ vor Ort zu organisieren und zu begleiten, sich gegenseitig Mut zuzusprechen und vor allem die immensen Belastungen, denen die im „Kirchenasyl“ lebenden Flüchtlinge ausgesetzt sind, mit abzufangen.
- Dieser Kreis sollte sich regelmäßig treffen, in der Anfangszeit wöchentlich, falls das „Kirchenasyl“ länger dauert, auch 14-tägig.
- Die Flüchtlinge müssen in diese Treffen und in die Beratungen einbezogen werden. Die Schutzsuchenden haben mitzuentcheiden.
- Der Kreis berät alle zu unternehmenden Schritte zur Erreichung des Zieles. Über den Stand und neue Entwicklungen wird regelmäßig berichtet. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sollten regelmäßig besprochen werden.
- Aufgaben werden verteilt: Wer hält den Kontakt zur Presse, wer zur rechtsanwaltlichen Vertretung, wer zu Behörden etc.? Wer übernimmt die alltäglichen Aufgaben, wie z. um Beispiel das Einkaufen? Auch Hausaufgabenhilfe für die Kinder sollte organisiert werden, denn zumeist ist eine Beschulung von im „Kirchenasyl“ lebenden Kindern möglich.
- Flüchtlinge im „Kirchenasyl“ unterliegen vielen Belastungen und Einschränkungen (zu Beispiel der Bewegungsfreiheit). Wie lässt sich eine soziale und psychologische Betreuung der Flüchtlinge gewährleisten? Welche Beschäftigungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten haben sie? Welche Möglichkeit haben sie, sich aktiv in die Gemeinde einzubringen?
- Entscheiden sich die Verantwortlichen in Abstimmung mit den Schutz suchenden Flüchtlingen für ein „offenes Kirchenasyl“ (siehe Teil 1) ist es sinnvoll, aus dem Unterstützer-Kreis zwei bis drei Pressesprecher als „Kirchenasylkontakt“ für Behörden, Presse und Öffentlichkeit zu benennen.

- Es ist wichtig, die Flüchtlinge in das Gemeindeleben einzubeziehen, durch Fürbitten und auch Klagen im Gottesdienst und im Gebetskreis, bei einem offenen „Kirchenasyl“ auch durch Berichte im Gemeindebrief oder Beteiligung der Flüchtlinge an Gemeindeveranstaltungen, am Konfirmandenunterricht etc. Dieser Rückbezug auf die Quelle und den Grund unseres Engagements stärkt die Gemeinde und die schutzsuchenden Flüchtlinge im Alltag.

2.3.2. *Wie wird das „Kirchenasyl“ erfolgreich?*

Auf diese Frage gibt es keine einfachen Antworten, zu verschieden sind die Einzelschicksale, Umstände und Ziele. Auch der Verlauf von „Kirchenasylen“ ist sehr unterschiedlich. Auf jeden Fall sollten im Unterstützer-Kreis in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin und den betroffenen Flüchtlingen die einzelnen Schritte sorgfältig besprochen werden. Es werden viele Gespräche mit Behördenmitarbeitern/Behördenmitarbeiterinnen, Vertretern/Vertreterinnen des Innenministeriums, Politikern/Politikerinnen u. a. nötig sein. Verbündete müssen gesucht werden.

Der Dialog zwischen der Kirchengemeinde und den Behörden darf nicht abreißen. Das Ziel, die Abschiebung zu verhindern, kann nur mit den Behörden, nicht gegen sie, erreicht werden.

2.3.3. *Was tun, wenn das „Kirchenasyl“ scheitert?*

Trotz aller Bemühungen und intensiven Arbeit ist der Ausgang eines jeden „Kirchenasyls“ ungewiss. Das schließt die Möglichkeit des Nicht-Erreichens des ursprünglichen Zieles des „Kirchenasyls“ ein.

„Kirchenasyl“ gewährende Gemeinden wissen von langen Durststrecken und auch von Ratlosigkeit. Dies geschieht insbesondere dann, wenn sich Hoffnungen, zum Beispiel durch einen abschlägigen Gerichtsentcheid, zerschlagen haben oder die geplante Dauer des „Kirchenasyls“ nicht mehr realistisch erscheint. Dann entstehen Ängste, der Aufgabe nicht gewachsen zu sein oder zu große Hoffnungen bei den Flüchtlingen geweckt zu haben. Vielleicht lastet die Durchführung des „Kirchenasyls“ auch auf zu wenigen Schultern. Vielleicht werden kontroverse Diskussionen in der Gemeinde und Öffentlichkeit lauter. Es kann passieren, dass ein Teil der Gemeindeglieder dem „Kirchenasyl“ die Unterstützung entzieht. Dann kann die Durchführung des „Kirchenasyls“ zu einer Belastungssituation für die ganze Gemeinde werden.

- In einer solchen Situation ist Hilfe von außen nötig. Besonders der Kontakt zu einer in Sachen „Kirchenasyl“ erfahrenen Gemeinde kann hier hilfreich sein. (Kontakte vermitteln die Ausländerbeauftragte der EKM und die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.)
- Vielleicht gelingt es, Alternativen zu dem ursprünglich angestrebten Ziel zu finden und somit einen Teilerfolg zu ermöglichen.
- Vielleicht besteht die Möglichkeit, eine sogenannte freiwillige Ausreise zu organisieren.
- Vielleicht lassen sich weitere Personen finden, die das „Kirchenasyl“ aktiv mit unterstützen.
- Auch die Möglichkeit, die Sorge für das „Kirchenasyl“ an eine andere Kirchengemeinde weiterzugeben, sollte geprüft werden.

Bei aller Belastung und allem Arbeitsaufwand berichten die meisten Kirchengemeinden auch von positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines „Kirchenasyls“. Zum Beispiel engagieren sich oft auch der Kirche eher distanziert gegenüberstehende Menschen beim „Kirchenasyl“, und es entsteht eine erfreuliche Zusammenarbeit. Die Gemeinde sollte hierbei aber darauf achten, dass das „Kirchenasyl“ nicht von Dritten für andere Zwecke instrumentalisiert und damit das eigentliche Ziel des „Kirchenasyls“ gefährdet wird.

Oft werden die schutzsuchenden Flüchtlinge ein konkreter Teil des Gemeindelebens, auch dann, wenn sie keiner christlichen Religion angehören. Aus vielen Berichten wird weiterhin deutlich, dass es durch das „Kirchenasyl“

geistliche Orientierung gegeben hat und dass es als ein Stück praktiziertes Christentum begriffen wurde. Es war eine Chance, nicht nur durch Reden, sondern auch durch konkretes Handeln den eigenen Glauben zu bezeugen.

2.4. Nach Beendigung des „Kirchenasyls“

Was nach Beendigung des Kirchenasyls zu tun bleibt und wie die Nachbereitung in der Gemeinde läuft, ist sicher abhängig vom Ausgang.

- Konnte das „Kirchenasyl“ positiv beendet werden und die Flüchtlinge haben einen Aufenthaltstitel erlangt, der ihr Bleiben in Deutschland ermöglicht, ist sicher Grund zur Freude und zum Feiern. In vielen Fällen bleibt der Kontakt der Flüchtlinge zu der Gemeinde erhalten, auch wenn die Flüchtlinge in eine andere Stadt oder in ein anderes Bundesland ziehen.
- Konnte das „Kirchenasyl“ aufgrund der Erteilung einer Duldung beendet werden, ist ein Teilerfolg und somit eine Atempause erreicht. Die Fürsorge und Begleitung der Kirchengemeinde für die Flüchtlinge wird weiterhin notwendig sein.
- Konnte eine Weiterwanderung der Flüchtlinge organisiert werden, ist zumindest deren Sicherheit gewährleistet. In diesen Fällen ist es hilfreich, mit einer Kirchengemeinde in dem Land und der Region, in welcher die Flüchtlinge Schutz finden werden, Kontakt aufzunehmen, um den Flüchtlingen in dem neuen Land mit zumeist anderer Sprache die Integration zu erleichtern.
- Wurde das „Kirchenasyl“ durch eine sogenannte freiwillige Ausreise beendet, ist die Fürsorge und Begleitung der Kirchengemeinde sicher weiterhin notwendig und sinnvoll, wenn jetzt auch über größere Distanz. Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in den ersten Monaten sollte geprüft werden. Weiterhin haben sich jährliche Besuche im Heimatland der Flüchtlinge, soweit diese möglich sind, bewährt.
- Selten tauchen Flüchtlinge aus dem „Kirchenasyl“ heraus in die Illegalität ab. In diesem Fall kann die Kirchengemeinde nicht mehr tätig werden, denn den Aufenthaltsort des/der Betroffenen kennt sie nicht.
- Endet das „Kirchenasyl“ mit einer gewaltsamen Räumung und in der Folge mit einer Abschiebung der Flüchtlinge, überwiegt die Sorge einer Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Menschen. In solchen Fällen muss zügig gehandelt werden, der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin, der zuständige Beauftragte der Kirche bei der Landesregierung, die Ausländerbeauftragte der EKM, der Superintendent/Superintendentin, der/die Ausländerbeauftragte des Kirchenkreises, Kirchenamt und Kirchenleitung sollten umgehend informiert werden. Gespräche mit den zuständigen Vertretern und Vertreterinnen der Ausländerbehörde und des Landkreises müssen gesucht und aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, den Kontakt zu den betroffenen Flüchtlingen wiederherzustellen und Möglichkeiten der Unterstützung zu finden.

Der Superintendent/die Superintendentin und die Ausländerbeauftragte der EKM sind von der Gemeinde über die Beendigung des „Kirchenasyls“ zu informieren.

2.5. Hilfestellungen der Ausländerbeauftragten der EKM

Unterstützung auch in schwierigen Situationen und Beratung in allen Fragen im Vorfeld und während der Gewährung von „Kirchenasyl“ erfahren Sie bei der Ausländerbeauftragten der EKM. Allerdings muss die konkrete Durchführung des „Kirchenasyls“ vor Ort geschehen, das heißt die Ausländerbeauftragte der EKM ist nicht direkt am „Kirchenasyl“ und dessen Durchführung beteiligt.

Sie sollten sich an uns wenden, wenn:

- in Ihrer Gemeinde um „Kirchenasyl“ gebeten wurde und diese Möglichkeit diskutiert wird.

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie:

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Gewährung von „Kirchenasyl“ wünschen;
- Fragen zu den Härtefallkommissionen der Bundesländer haben;
- weiterführende Informationen zum Thema „Kirchenasyl“ oder zum Themenbereich Flucht und Asyl benötigen;
- eine kritische Begleitung und/oder einen Gesprächspartner/eine Gesprächspartnerin suchen;
- Kontakte zu erfahrenen Gemeinden und Initiativen suchen;
- finanzielle Zuschüsse beantragen möchten;
- einen Referenten/eine Referentin suchen.

Unsere Anschrift finden Sie im Anhang.

3. Anhang

3.1. Checkliste

Voraussetzungen zur Gewährung von „Kirchenasyl“:

- Die Flüchtlinge haben sich an Ihre Gemeinde mit der Bitte um Hilfe gewandt. Die Hilfesuchenden sind nach dem Ausschöpfen aller rechtlichen Mittel akut von Abschiebung bedroht und im Fall einer Abschiebung ist Gefahr für Leib und Leben der Flüchtlinge oder eine sonstige unzumutbare Härte zu befürchten.
- Die Härtefallkommission hat die Befassung mit dem Anliegen dieser Personen abgelehnt oder ein entsprechender Antrag wurde negativ entschieden.
- Eine konkrete und realistische Zielsetzung für das „Kirchenasyl“ und der Weg, wie dieses Ziel in angemessener Zeit erreicht werden soll, sind in Absprache mit dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin zu benennen.
- Der GKR hat sich für die Durchführung des „Kirchenasyls“ ausgesprochen.

Folgendes sollte der Gemeinde bekannt sein bzw. beachtet werden:

Im Hinblick auf die Flüchtlinge

- Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland, Einreisedatum in die Bundesrepublik, Datum der Asyl-Antragstellung, derzeitiger Aufenthaltsort und Aufenthaltsstatus
- Verlauf und Stand des Asylverfahrens
- wichtige Papiere in Kopie (Anhörungsprotokoll, Bescheid des Bundesamtes, Gerichtsbescheide, Ausreiseraufforderung etc.)
- Wurde die Härtefallkommission des Bundeslandes in der Angelegenheit tätig?
- Was könnte bei realistischer Betrachtungsweise wie und in welchem Zeitraum erreicht werden? (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin kontaktieren und Perspektiven besprechen)
- Gibt es Alternativen zum „Kirchenasyl“?
- Die betroffenen Flüchtlinge werden in alle Entscheidungen einbezogen.

Im Hinblick auf die Gemeindesituation

- Sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden?
- Existiert eine breite Unterstützung in der Kirchengemeinde oder besteht die Gefahr einer Polarisierung innerhalb der Gemeinde?
- Sind Finanzierung und ärztliche Versorgung gesichert?
- Ein GKR-Beschluss zur Durchführung ist notwendig.

- Ist Öffentlichkeitsarbeit geplant? Falls ja: Zwei bis drei Personen mit der Öffentlichkeits- und Pressearbeit beauftragen!

Im Hinblick auf Kooperationspartner

- Beratungsstellen für Flüchtlinge
- Ausländerbeauftragte/Ausländerbeauftragter der Kirchenkreise
- Ärzte, Lehrer, Politiker etc. (Verbündete müssen gesucht werden!)
- Achtung: „Kirchenasyl“ kann nur mit den Behörden, nie gegen sie erfolgreich sein. Der Dialog zwischen der Kirchengemeinde und den Behörden sollte nicht abreißen!

Im Hinblick auf strukturelle Gegebenheiten

- Welchem Bundesland sind die Flüchtlinge zugewiesen? (Ein „Kirchenasyl“ sollte in dem Bundesland durchgeführt werden, dem die Flüchtlinge zugewiesen sind.)
- Welche Ausländerbehörde ist zuständig?

Unbedingt von Ihnen zu benachrichtigen sind:

1. Superintendent/Superintendentin
2. Ausländerbeauftragte der EKM
3. zuständige Ausländerbehörde

Hilfe und Unterstützung in allen Fragen der Entscheidungsfindung und der Durchführung eines Kirchenasyls finden Sie bei der Ausländerbeauftragten der EKM.

3.2. Wichtige Adressen und Links

Ausländerbeauftragte der EKM

Petra Albert
 Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg
 Telefon (0391) 5346-493, Telefax (0391) 5346-490
 E-Mail: petra.albert@ekmd.de

Ansprechpartnerin im Vertretungsfall
 Kirchenrätin Kathrin Skriewe
 Telefon (03691) 678-408, Telefax (03691) 678-418
 E-Mail: kathrin.skriewe@ekmd.de

Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung von Sachsen-Anhalt und Thüringen

- **Sachsen-Anhalt**

OKR Albrecht Steinhäuser
 Hegelstraße 1, 39104 Magdeburg
 Telefon (0391) 5346-435, Telefax (0391) 5346-438
 E-Mail: albrecht.steinhaeuser@ekmd.de

- **Thüringen**

KR Dr. Thomas Seidel
 Augustinerstraße 11, 99084 Erfurt
 Telefon (0361) 5624222, Telefax (0361) 5624225
 E-Mail: Ev.BueroThuringen@t-online.de

Ausländerbeauftragte der Kirchenkreise:

Die jeweils zuständige Person erfahren Sie bei der Superintendentur.

Die evangelische und katholische Beratungsstellen erfahren Sie bei der Ausländerbeauftragten der EKM (siehe oben).

Härtefallkommission der Bundesländer

Die Vertreter der Evangelischen Kirche erfahren Sie über die Ausländerbeauftragte der EKM (siehe oben). Die Härtefallkommissionsverordnungen erhalten Sie ebenfalls bei der Ausländerbeauftragten der EKM oder unter folgenden Links:

- **Brandenburg:** www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.24106.de
- **Sachsen:** www.fremdenfreundlichkeit-sachsen.de/
- **Sachsen-Anhalt:** www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=4825
- **Thüringen:** www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/rechtsgrundlagen/thuerhaertefallkomvo.pdf

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.

Lindenstraße 85, 10969 Berlin

Telefon (030) 25898891, Telefax (030) 25898964

E-Mail: info@kirchenasyl.de

www.kirchenasyl.de

Länderinformationen

- Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Startseite.html
- Human Rights Watch: www.hrw.org
- Informationsverbund Asyl e. V.: www.asyl.net
- Pro Asyl e. V.: www.proasyl.de
- UNHCR: www.unhcr.de/

3.3. Weiterführende Literatur

Erstinformation Kirchenasyl. Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V., 3. Auflage, Köln 1998.

Gewissensentscheidung und Rechtsordnung. Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, EKD-Text Nr. 61, 1997.

Kirchenasyl. Ein Handbuch. Hrsg. von Wolf-Dieter Just und Beate Sträter. Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2003.

– *Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls. Ausgewählte Probleme des Flüchtlings- und Ausländerrechts.* Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V., Bonn 2001.

„... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ *Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht.* Hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, Bonn/Frankfurt am Main/Hannover 1997.

„Sonst wär' ich nicht mehr hier ...“ *Eine empirische Untersuchung über Kirchenasyl und Gästewohnungen.* Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V., Berlin 2008.

„Zum Umgang mit Menschen ohne Aufenthaltspapiere. Eine Orientierungshilfe des Kirchenamtes der EKD.“ Hrsg. vom Kirchenamt der EKD Text 85, Hannover 2006.

3.4. Dokumente

3.4.1. Beschluss der EKKPS-Synode, Juni 1994

1. Tagung der XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 17. bis 19. Juni 1994 in Magdeburg, Drucksache Nr. 5.3/94

Vorlage des Berichtsausschusses **Zu Asyl und Bleiberecht in unserem Land**

Die Synode möge beschließen

„Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ Matthäus 25,40

1. Menschen kommen zu uns, weil sie in ihrem Heimatland politisch, religiös oder rassistisch verfolgt werden. Sie müssen weiterhin das Recht auf Asyl in Deutschland haben.

Menschen kommen zu uns als Kriegsflüchtlinge Deserteure und Kriegsverweigerer. Sie müssen ein Bleiberecht erhalten, bis ihre heimatlichen Territorien befriedet sind.

Menschen aus anderen Ländern leben, arbeiten oder lernen bei uns, so wie auch Deutsche im Ausland arbeiten. Das gehört zu unserem Leben. Wir wollen diese Weltoffenheit pflegen und auch in Zukunft gemeinsam und miteinander leben.

Es ist gut, daß es Menschen gibt, die durch eigene Aktionen dem Fremdenhaß und seiner stillschweigenden Duldung entgegen treten. Es ist gut, daß es Gemeinden und Familien gibt die Bürgerkriegsflüchtlinge aufnehmen, bis in ihrer Heimat wieder geordnete, friedliche Verhältnisse eingekehrt sind.

In diesem Sinne äußerte sich die 8. Tagung der XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Oktober 1992.

2. Die Synode spricht sich jetzt erneut mit Nachdruck dafür aus, daß keine Abschiebungen von Flüchtlingen in Kriegs- und Krisengebiete und Regionen, in denen Menschen an Leib und Leben bedroht sind, erfolgen. Alle Möglichkeiten des Ausländergesetzes müssen durch die Länder ausgeschöpft werden.

Insbesondere sind z.Zt. Albaner aus dem Kosovo, Flüchtlinge aus Angola, Sudan, Armenien, Christen aus der Türkei und kurdische Flüchtlinge davon betroffen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Synode die Bitte der Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienstseelsorge und Friedensarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen, sich bei den Behörden für ein Bleiberecht von Kriegsdienstverweigerern und Bürgerkriegsflüchtlingen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien einzusetzen.

3. Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gemeinden zu unterstützen und zu begleiten, die von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Flüchtlingen Asyl gewähren, weil sie es aus ihrem Glauben und Gewissen heraus nicht zulassen können, daß Menschen in lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden.

4. Die Synode unterstreicht, was Bischof Dr. Demke in seinem Bericht gesagt hat:

„An manchen, vielleicht noch zu wenigen Orten haben sich Gruppen gebildet, die Beratung und Begleitung für Ausländer – seien es nun Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge oder andere – übernehmen und sich um ein nachbarschaftliches Miteinander bemühen. Solche Gruppen übergreifen Kirchengrenzen in erfreulichem Maße.“

3.4.2. Beschluss der EKKPS-Synode, November 1995

4. Tagung der XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 16. bis 19. November 1995 in Halle/Saale, Drucksache-Nr.: 35.1/95

Beschluß zu Ausländer- und Asylfragen

Die Synode hat den Bericht der Ausländerbeauftragten mit Aufmerksamkeit, Anerkennung und Dank zur Kenntnis genommen. Sie dankt den Gemeindegliedern und Gruppen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen, die sich in vielfältiger Weise für Ausländer engagieren. Sie hofft, daß dieses Engagement anhält und auf andere ansteckend wirkt.

Die Synode der KPS begrüßt den Beschluß der EKD-Synode (Friedrichshafen 1995) zur Ausländer- und Asylproblematik, in dem es u. a. heißt:

„Die Verfolgung und gewaltsame Unterdrückung zahlloser Menschen in vielen Teilen der Welt hält unvermindert an. Die Bekämpfung der Ursachen politischer Verfolgung muß deshalb absoluten Vorrang haben. Gleichzeitig bleibt es unsere Pflicht, verfolgten und gefährdeten Flüchtlingen Schutz und Aufnahme zu gewähren. Die verringerte Flüchtlingszahl hat die Möglichkeiten verbessert, Schutzbedürftige aufzunehmen, ihre Verfolgungssituation in fairen Verfahren sorgfältig zu prüfen, Abschiebungen in drohende ernste Gefahren zuverlässig auszuschließen und besonderen Härtefällen Rechnung zu tragen. Viele Mängel der gegenwärtigen Asyl- und Aufenthaltspraxis können ohne jedes Risiko von Überforderungen behoben werden; sie dürfen in ihrer oft verhängnisvollen Wirkung für die Betroffenen nicht fortbestehen.“

Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gespräche mit den Landesregierungen über die in dem EKD-Beschluß genannten Schlußfolgerungen zu führen. Sie hebt für diese Gespräche folgende Gesichtspunkte hervor:

1. Das von der Bundesregierung geplante neue Ausländerleistungsgesetz bedeutet eine generelle Leistungskürzung für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. Mit dieser Entwicklung können wir uns nicht abfinden. Wenigstens die bisherigen Länderregelungen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage dürfen nicht aufgegeben werden.
2. Eine Abschiebep Praxis, die in den meisten Fällen mit Abschiebegewahrsam verbunden ist, führt zu erheblichen psychischen Problemen bei den Abschiebehäftlingen. Sie bedürfen dringend einer besseren Begleitung durch fachlich geeignete Sozialarbeiter. Bereits über das Diakonische Werk geführte Verhandlungen in dieser Sache müssen zum Abschluß gebracht werden.
3. Eine Abschiebung von Bürgerkriegsflüchtlingen, Kriegsdienstverweigerern und Flüchtlingen aus Krisengebieten darf nicht erfolgen.

3.4.3. Erklärung des Landeskirchenrates der ELKTh September 1994

Erklärung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum „Kirchenasyl“ in Jena, 8.9.1994

„Angesichts der drohenden Abschiebung armenischer Flüchtlinge, die in Jena untergebracht sind, hat sich die Evang.-Luth. Kirchgemeinde Jena in Zusammenarbeit mit der Bürgerinitiative Asyl e. V. und dem Eine-Welt-Haus Jena nach intensiver Beratung entschlossen, den Armeniern, die darum bitten, Asyl zu gewähren. Der Landeskirchenrat stellt sich hinter diese Entscheidung und erklärt dazu Folgendes:

- Die Kirche nimmt nicht für sich in Anspruch, innerhalb des Rechtsstaates einen rechtsfreien Raum anzubieten.
- Wenn aber trotz formaler Legitimität Bürger eine staatliche Entscheidung für ethisch illegitim halten, müssen sie die Möglichkeit haben, sich entsprechend ihrem Gewissen zu verhalten. Dafür tritt die Kirche heute ebenso ein, wie zur Zeit der DDR. Die Demokratie ist in Gefahr, ihren freiheitlichen Charakter zu verlieren, wenn die Gewissensbedenken und -entscheidungen ihrer Bürger nicht gewürdigt und geachtet werden. Insofern dient die Entscheidung von Christen und Bürgern in Jena, armenischen Flüchtlingen Asyl in kirchlichen Räumen zu gewähren, der Vertiefung der Intention des Grundgesetzes.
- Das „Kirchenasyl“ ist deshalb seinem Wesen nach keine subversive Aktion gegen die staatliche Ordnung, sondern eine Handlung zum Schutz akut bedrohten Lebens. Sie soll helfen, Zeit zu gewinnen für eine der Bedeutung eines Menschenlebens entsprechende Überprüfung der Frage, ob nicht doch eine Duldung ausgesprochen werden kann, bis die Flüchtlinge ohne Gefahr um ihr Leben in ihre Heimat zurückkehren können.
- Die an der Gewährung des „Kirchenasyls“ Beteiligten handeln in dem Bewusstsein, dafür rechtliche Konsequenzen zu tragen.

Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apg. 5,29).“

3.4.4. Thesen zum „Kirchenasyl“ des Rates der EKD, September 1994

BEISTAND IST NÖTIG, NICHT WIDERSTAND – THESEN ZUM „KIRCHENASYL“⁴

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter Vorsitz von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt hat in seiner Sitzung am 9./10. September 1994 in Hannover die folgenden Thesen verabschiedet:

Die folgenden Thesen sollen verdeutlichen, worauf es in der öffentlichen Auseinandersetzung um das „Kirchenasyl“ innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates ankommt.

1. Es gibt eine christliche Beistandspflicht.

Beistand für Bedrängte ist Christenpflicht. Daran lässt die Bibel keinen Zweifel. Solche Pflicht gilt auch gegenüber Menschen, die sich durch die Ablehnung ihres Asylgesuchs und die danach anstehende Abschiebung an Leib und Leben bedroht sehen und sich deswegen um Hilfestellung an einzelne Christen und Bürger, ein Pfarramt, eine Kirchengemeinde oder die Kirche wenden.

2. Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung.

Beistand durch Gewährung von Unterkunft und Betreuung sowie Rechtshilfe oder öffentliche Appelle zur Aufschiebung des Vollzugs der Abschiebung oder zur Korrektur der Abschiebeverfügung richten sich als solche nicht gegen die Rechtsordnung. Den verantwortlichen Politikern und Behörden mögen solche Hilfen und Proteste ungelegen sein. Rechtswidrig sind sie nicht.

3. Nicht die Kirche, nur der Staat kann Asyl gewähren.

„Kirchenasyl“ als eine eigene Rechtsinstitution gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Kirche nimmt ein solches Recht auch nicht in Anspruch. Sie darf auch nicht den Anschein eines solchen Rechtes erzeugen durch ein Verhalten, mit dem die Scheu staatlicher Organe vor dem Vollzug rechtmäßiger Maßnahmen in kirchlichen Räumen ausgenutzt werden soll. Ziel des Beistandes ist es vielmehr, für Zuflucht suchende Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht in der Kirche, die Gewährung des Asyls oder eines anderen Aufenthaltsrechts zum Schutz vor besonderer Bedrohung doch noch zu erwirken. Nur der Staat kann ein solches Recht gewähren.

4. Beistandshandlungen zielen auf die Überprüfung von Abschiebeentscheidungen in konkreten Einzelfällen.

Gemeinden oder einzelne Christen beteiligen sich an dem Bemühen, in konkreten Einzelfällen, in denen die staatliche Handhabung des geltenden Rechts diesem nicht gerecht zu werden scheint, eine Überprüfung der staatlichen Anordnung zu erwirken. Eine solche Überprüfung ist geboten, wenn befürchtet werden muss, dass die Asyl suchende Person im Falle der Abschiebung an Leib und Leben bedroht ist. In Einzelfällen sind abgeschobene Flüchtlinge Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden. Dies führt zu einer Spannung zwischen dem im christlichen Gewissen gebotenen Beistand und der staatlichen Anordnung. Die Betreuung von Ausländern, denen Abschiebung droht, und die Fürsprache zu ihren Gunsten sollen nicht das Recht außer Kraft setzen, sondern dazu beitragen, dass Gerechtigkeit im Einzelfall geübt wird. Von kirchlicher Seite können, z. B. aufgrund ökumenischer Kontakte, zusätzliche Erkenntnisse über die Situation im Herkunftsland des Flüchtlings gegeben werden. Dies hilft dem Staat bei der Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe, das geltende Recht anzuwenden.

5. Beistand ist Abhilfe im einzelnen Notfall, nicht Mittel zur Änderung der Rechtsordnung.

Mit der Betreuung von Schützlingen und der Fürsprache für sie wird die Legitimität der Rechtsnormen und ihrer Anwendung nicht in Frage gestellt. Mit der gewährten Hilfe soll die Bedrohung im Einzelfall abgewendet werden. Asyl suchende Menschen oder von Abschiebung bedrohte Menschen dürfen aber nicht für eine Revision der Gesetzeslage instrumentalisiert werden. Gleichwohl können diese Einzelfälle auf Mängel in der allgemeinen Rechtslage oder bei einzelnen Gesetzesregelungen hinweisen, die dann mit dem Ziel einer Änderung zum Gegenstand öffentlicher Kritik und Auseinandersetzung gemacht werden müssen. Dabei ist auch die Kirche auf Überzeugungsarbeit durch einleuchtende Argumente angewiesen. Einen besonderen Anspruch, die Berücksichtigung ihres Standpunkts einzufordern oder durch eigenmächtiges Handeln zu erzwingen, hat sie nicht.

4 Kirchenasyl. Ein Handbuch. Hrsg. von Wolf-Dieter Just und Beate Sträter. Karlsruhe 2003, S. 186–188.

6. Gewissensbedingte Rechtsverletzung kann nur persönlich verantwortet werden.

Wo Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden, gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muss das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen. Die Bereitschaft, sich dem Vollzug im Wege des zivilen Ungehorsams zu widersetzen und die rechtlichen Konsequenzen dafür zu tragen, ist dann und nur dann als Gewissensentscheidung zu respektieren, wenn sie das Ziel hat, an Leib und Leben bedrohten Menschen zu helfen. Die Kirche kann solche Entscheidungen weder anstelle der einzelnen Christen treffen noch zu ihnen aufrufen. Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.

7. Die Kirche respektiert und schützt ein in Gottes Wort gebundenes Gewissen.

Auch Christen, die aus Gewissensgründen bei ihrer Hilfe für Bedrängte gegen gesetzliche Verbote verstoßen, haben Anspruch darauf, dass ihre Kirche sie in Gebet und Seelsorge begleitet und ihnen Respekt und Schutz nicht verweigert. Dies kann darin zum Ausdruck kommen, dass sie für die gewissenhafte Prüfung der Entscheidungen über Rechtsverletzungen zur Verfügung steht, für die grundsätzliche Möglichkeit solcher Entscheidungen öffentlich eintritt und im Konfliktfall durch Vermittlung unter den Beteiligten zu einer menschlichen und angemessenen Lösung beiträgt.

8. Wer die Rechtsordnung umzusetzen hat, darf deswegen nicht moralisch abgewertet werden.

Kirchengemeinden und auch einzelne Christen, die sich zur besonderen Betreuung und Obhut für Flüchtlinge entschließen, sollten die Voraussetzungen dafür sorgfältig prüfen und offen mit staatlichen Stellen und Verantwortlichen erörtern. Kirchliche Appelle zur Erhaltung des Asylrechts sind wiederholt mit dem Eingeständnis verbunden gewesen, dass dann auch Abschiebungen der Nichtberechtigten hingenommen werden müssen. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn in der Praxis Abschiebungen generell als unakzeptabel und unmoralisch bekämpft werden. Christen und ihre Gemeinden sollten alles vermeiden, womit kirchliches Ansehen für ein Vorgehen genutzt wird, mit dem die über Asylanträge und Aufenthaltsbegehren Entscheidungen moralisch abgewertet und ausgegrenzt werden.

9. Es geht nicht um einen Grundsatzstreit zwischen Kirche und Staat.

Das Asylrecht und seine Anwendung sind stets das Feld von Spannungen in dem Bemühen um das rechte Maß gewesen und werden es bleiben. Davon sind viele Gruppen und Kreise der ganzen Gesellschaft betroffen. Christen und Kirchen beteiligen sich selbstverständlich am Bemühen um Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Sie tragen auch damit ihren besonderen Teil zu einer gerechten und menschlichen Ordnung im Staat bei. Meinungsverschiedenheiten in Einzelfällen sind dabei mit wechselseitiger Bereitschaft zur Verständigung zu klären. Das Thema „Kirchenasyl“ darf nicht zu einem grundsätzlichen Konflikt über das Verhältnis von Kirche und Staat gemacht werden.

10. Hilfsbereitschaft für Bedrängte ist Zeichen der Hoffnung.

Beistand und Hilfe für Flüchtlinge sind eine weltweite Herausforderung. Der Beistand für von Abschiebung bedrohte Ausländer darf darum nicht nur als Rechtsproblem abgehandelt werden. Für solche Beistandshandlungen und den damit verbundenen zeitlichen Aufschub muss im Rechtsstaat um seiner Vertrauenswürdigkeit willen Raum sein. Selbst wenn mit ihnen Konflikte verbunden sind, bringen sie doch stets menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zum aktiven Einstehen für Schwache und Gefährdete zum Ausdruck. Der Beistand für Bedrängte hat für Christen nicht nur eine soziale, sondern auch eine geistliche Dimension. Die Menschen, die oft mit hohem persönlichen Einsatz Flüchtlingen in ihrer bedrängten Lage beistehen, verdienen Respekt und Anerkennung. Ihre Hilfen sind Zeichen der Hoffnung angesichts verbreiteter Teilnahmslosigkeit und Härte gegenüber dem Schicksal der Fremden in unserem Land.

3.4.5. Gewissensentscheidung und Rechtsordnung, Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, 1997 (Auszug)

EKD-Text Nr. 61, Thesen 19, 26, 29, 35–50

19. Anerkennt man die Irrtumsfähigkeit des Gewissens, so hebt das seine Verbindlichkeit für den Handelnden keineswegs auf, solange er sich nicht selbst seines Irrtums bewußt ist. Gegen sein Gewissen zu handeln, darf niemand gezwungen werden. Das subjektiv irrende Gewissen ist und bleibt selbst dann unantastbar, wenn die Gewissensentscheidung als nicht rechtmäßig anzusehen ist und der so Handelnde für sie zur Verantwortung gezogen werden muß (vgl. These 47).

26. Im Gewissen hat der Mensch sein Tun zu verantworten. Er tut es, indem er als Glaubender sein Gewissen durch Gottes Wort leiten läßt und auf seine Weisung hört und sich von ihr zum verantwortlichen Gebrauch seiner Vernunft anleiten läßt.

29. Das Gewissen ist per definitionem individuell (vgl. These 44.4). Gleichwohl ist die ethische Urteilsbildung, auf die sich das Gewissen bezieht, auf Kommunikation angewiesen. Ebenso können sich Menschen zu gemeinsamem Handeln auch aus Gewissensgründen verbinden. Dadurch geht die Verantwortung für die Gewissensentscheidung aber nicht auf die Gemeinschaft über. Sie bleibt beim Einzelnen, eben weil Gemeinschaften kein Gewissen haben können, wie auch das Gewissen eines Menschen nicht für andere und für Gemeinschaften sprechen kann. Das schließt eine „Politisierung des Gewissens“ (Dorothee Sölle) keineswegs aus, macht aber deutlich, daß immer nur mein Gewissen mich politisch zu binden vermag. Verantwortung des eigenen Tuns vor dem eigenen Gewissen ist deshalb von den Konsequenzen dieser Verantwortung für das gemeinsame Tun und für die Aktivitäten (und Unterlassungen) der Gesellschaft zu unterscheiden. Sein Gewissen kann einen Menschen nötigen, sich aus bestimmten Interaktionen zu lösen und eventuell andere entgegengesetzte Interaktionen zu fordern oder zu fördern. Was andere Menschen zu tun und zu lassen haben, ist jedoch Gegenstand der diskursiven (z. B. politischen) Auseinandersetzung und also dem Urteil der Vernunft unterworfen: so wie ja auch, ob „eine Handlung überhaupt recht oder unrecht sei“, dem Urteil des Verstandes und nicht dem Urteil des Gewissens unterworfen ist (vgl. These 27.1).

35. Im Unterschied zu anderen Freiheits- und Mitwirkungsrechten garantiert das Grundgesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt und unverwirkbar (Art. 4 Abs. 1; Art. 18). Sie wird aus der Würde des Menschen (Art. 1) abgeleitet. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit „gehört zum menschenrechtlichen Grundstock der neuzeitlichen Grundrechtserklärungen“. Es bildet den „Abschluß und (die) Vollendung der Idee der Freiheitsrechte“ und „wird zu Recht als ‚Testgrundrecht‘ für den Zustand von Staat und Gesellschaft bezeichnet“. (30)

36. Die Feststellung der Unverletzlichkeit des Gewissens und der Unverwirkbarkeit der Gewissensfreiheit stellt eine Selbstbeschränkung des Staates dar: Der Staat erkennt das Gewissen als ihm vorgegebenes, unverfügbares Zentrum personaler Identität an.

37. Die Gewissensfreiheit ist der prägnanteste Ausdruck dafür, daß der religiös und weltanschaulich neutrale Staat für sich selbst und seine Zwecke keinen absoluten Wert reklamiert. Auch die legitime demokratische Mehrheitsentscheidung wird durch freiheitsrechtlichen Minoritätenschutz und durch den Schutz der Gewissensfreiheit so begrenzt, daß der Mensch nicht in seiner Rolle als Staatsbürger aufgeht, sondern sich in individueller Freiheit und Verantwortlichkeit betätigen kann.

38. Für die Rechtmäßigkeit demokratischer Mehrheitsentscheidungen – sei es in parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, sei es bei aus solchen Mehrheitsentscheidungen hervorgehenden Anordnungen staatlicher Verwaltungen – stellt die Beachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit der grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmung des Individuums ein wesentliches und unaufhebbares Kriterium dar.

39. Indem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die „Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt und unverwirkbar garantiert“, gestattet es allen, „auch Außenseitern und Sektierern, die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren subjektiven Glaubensüberzeugungen [...], solange

sie nicht in Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Verfassung geraten und aus ihrem Verhalten deshalb fühlbare Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrechte anderer erwachsen“. (31)

40. In Verbindung mit der Glaubensfreiheit gehört dazu „auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“. Geschützt sind dabei „auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. Andernfalls würde das Grundrecht der Glaubensfreiheit sich nicht voll entfalten können“. (32)

41. Die Spannung zwischen der subjektiven Gewissensentscheidung und dem allgemeinen Wertebewußtsein wird zugunsten der Gewissensentscheidung geregelt: „Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gewährt nicht nur subjektive Rechte, sondern ist zugleich eine wertentscheidende Grundsatznorm [...], und zwar höchsten verfassungsrechtlichen Ranges, die bei Staatstätigkeit jeder Art – auch bei der Strafzumessung im Strafverfahren – Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet und Beachtung verlangt“. (33)

42. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichtes kennt darum auch ein „Wohllollensgebot“ gegenüber Gewissenstätern, insofern das Grundrecht der Gewissensfreiheit sich bei der Strafzumessung im Strafverfahren auswirkt „als allgemeines ‚Wohllollensgebot‘ gegenüber Gewissenstätern. Seine Auswirkung im einzelnen und die sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen für den Strafanspruch des Staates kann nur die Prüfung im Einzelfall ergeben, wobei jeweils die Bedeutung für die Ordnung des Staates und die Autorität des gesetzten Rechts auf der einen und die Stärke des Gewissensdruckes und die dadurch geschaffene Zwangslage auf der anderen Seite in Betracht zu ziehen sind“. (34)

43. Eine Begrenzung der Gewissensfreiheit durch den Gesetzgeber darf das Grundrecht der Gewissensfreiheit „nicht in seinem sachlichen Gehalt einschränken, sondern nur die Grenzen offenlegen, die in den Begriffen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG selbst schon enthalten sind [...]“. (35)

44. Art. 4 Abs. 1 GG enthält keine ausdrücklichen Schranken für das Grundrecht der Gewissensfreiheit. Das Feld möglicher Gewissensentscheidungen ist von seinem Gegenstand her kaum einer materialen Eingrenzung zugänglich. Der Berufung auf die Gewissensfreiheit werden jedoch durch verschiedene Einsichten, die mit der Eigenart des Gewissens eng verbunden sind, bestimmte formale Grenzen gesetzt:

44.1. Die Freiheit des anderen: Die Gewissensfreiheit findet eine Grenze am Übergriff in die grundrechtlich geschützte Lebensgestaltung anderer.

44.2. Das Merkmal der Friedlichkeit: Die Gewissensfreiheit kann kein gewaltsam zu handhabendes Instrument zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Staatsgewalt sein. (36) Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit „verleiht niemandem die Rechtsmacht, anderen seine Vorstellungen von der Auslegung von Rechtsnormen aufzuzwingen“. (37) Ebenso darf es durch die Gewissensfreiheit nicht zu einer Aushöhlung von Art. 20 Abs. 4 GG kommen: Das staatliche Gewaltmonopol ist strikt zu achten.

44.3. Das Merkmal des Unterlassens: „Ziviler Ungehorsam als begrenzte Regelverletzung ist unter dem Schirm des Art. 4 Abs. 1 GG nur dann gerechtfertigt, wenn der Einzelne um der Wahrung seiner personellen Identität willen von der Beachtung einer Norm freizustellen ist. In den seltensten Fällen berechtigt dies zugleich zu aktiven Widerstandshandlungen, die wohl nur gegenüber einem ‚evidenten Unrechtsregime‘ in Betracht kommen [...] Ansonsten gilt die Grundregel, daß Gewissensbetätigung sich gemeinhin in einem Unterlassen erschöpft“. (38)

Die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ spricht in dem Zusammenhang von „demonstrativen, zeichenhaften Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können“. Sofern sie Folge von „Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger“ sind, müssen sie, „auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, [...] als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden“. (39)

44.4. Das Merkmal der Individualität: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist ein individuelles Freiheitsrecht; es kann nur von dem Einzelnen für sich persönlich in Anspruch genommen werden, auch wenn er seine Überzeugung im Austausch der Meinungen mit anderen und der hierdurch geförderten Überprüfung seines Gewissens gebildet hat (vgl. hierzu These 29).

44.5. Die Verbindlichkeit der Grundrechte: Die in der Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit ausgedrückte Selbstbeschränkung des Staates zugunsten der eigenverantwortlichen sogenannten Wertorientierung rechtfertigt gewisse vom Gewissen selbst zu bejahende Zumutungen an das Gewissen. Der sich auf das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit berufende Mensch nimmt damit ein für alle geltendes Grundrecht in Anspruch. Er ist aber auch für die allgemeine Rechtsordnung mitverantwortlich und hat schon insofern einen Teil des Konflikts zwischen seiner subjektiven Gewissensentscheidung und der allgemeinen Rechtsordnung in sich auszutragen.

45. Der Schutz der Gewissensentscheidung schließt nicht aus, daß der Staat berechtigt ist, diese Gewissensentscheidung als eine solche dadurch festzustellen, daß dem sich auf seine Gewissensentscheidung Berufenden auferlegt wird, die von ihm getroffene Gewissensentscheidung als eine solche darzulegen. „Zwar darf der demokratische Rechtsstaat als Gemeinschaft freier Menschen, der in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des Einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt [...] und die Unverletzlichkeit des Gewissens garantiert, Erklärungen seiner Bürger über ihr Gewissen und den daraus folgenden unbedingt verpflichtenden Verhaltensgeboten nicht von vornherein mit der Unterstellung der Unwahrhaftigkeit begegnen [...] Je bedeutsamer für die Allgemeinheit und belastender für den Einzelnen jedoch die Gemeinschaftspflicht ist, mit der die vorgetragene individuelle Gewissensentscheidung in Konflikt gerät, um so weniger kann der die Erfüllung einer Pflicht für die Gemeinschaft fordernde Staat darauf verzichten, im Rahmen des Möglichen die in Anspruch genommene Gewissensposition festzustellen“. (40) Es ist jedoch festzuhalten, daß innerhalb eines Gerichtsverfahrens die Ernsthaftigkeit einer Gewissensentscheidung nur bedingt, ihr Wahrheitsanspruch (etwa durch Überprüfung der inneren Schlüssigkeit oder Rationalität) überhaupt nicht festzustellen ist.

46. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält nur wenig darüber, welche Rechtsfolgen bei einer (begründeten) Berufung auf eine Gewissensentscheidung entstehen.

47. Die Berufung auf eine Gewissensentscheidung hat nicht zur Folge, daß ein dem Gewissen entsprechendes Verhalten von vornherein als rechtmäßig und gegenüber dem geltenden Recht als vorrangig angesehen wird (vgl. These 19).

48. Der Verwirklichung der Gewissensfreiheit kann nur im Vollzug der Gesetzesanwendung Raum gegeben werden, sie kann jedoch die grundsätzliche Anwendung der für alle geltenden Gesetze selbst nicht aufheben.

49. Die Spannung zwischen der Willensbestimmung der Mehrheit der Bevölkerung und den Freiheitsrechten des Einzelnen läßt sich nicht aufheben, sondern wird als permanentes Problem bestehen bleiben. Bis auf die (in den Thesen 44 bis 44.4 aufgezählten) evidenten Fälle wird es immer strittig und nur im Einzelfall von Gerichten zu klären sein, in welchem Maße die Berufung auf eine Gewissensentscheidung den Einzelnen von der Verpflichtung auf die für alle geltende Rechtsordnung freistellt.

50. Die gewissensschonende Gesetzesanwendung im Rahmen gesetzlich begründeter Flexibilität (insbesondere im Hinblick auf administrative Gestaltungsspielräume oder den Verzicht auf Sanktionen) und die begrenzte Eröffnung gewissensneutraler Alternativen können im Einzelfall die Möglichkeit einer Konfliktlösung bieten, welche die Geltung des Gesetzes gegenüber dem Gewissensspruch aufrecht erhält, andererseits aber die Gewissensnot des Einzelnen zu berücksichtigen in der Lage ist.

3.4.6. Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht 1997 (Auszug)

Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall

(„Kirchenasyl“) – Thesen 255–257

(255.) Immer wieder kommt es vor, dass Kirchengemeinden Flüchtlinge und Asylbewerber vorübergehend in kirchlichen Räumen aufnehmen, um sie vor einer drohenden Abschiebung zu schützen. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch die Betroffenen sehen manche in der Gewährung eines solchen „Kirchenasyls“ häufig die letzte Möglichkeit, um in einem konkreten Einzelfall Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und eine drohende Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland abzuwenden. Die Bemühungen der Zuflucht gewährenden Kirchengemeinden sind dabei regelmäßig darauf gerichtet, bei den verantwortlichen Stellen eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte zu erreichen sowie eine Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken. Tatsächlich hat sich in vielen dieser Fälle auch herausgestellt, dass Abschiebehindernisse vorlagen oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit im Asylverfahren nicht erkannt wurden. Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Asyl in der Kirche“ haben seit 1983 etwa 2.500 Personen in Kirchengemeinden Schutz vor einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung gefunden. In etwa 70 Prozent der Fälle von Schutzgewährung von Kirchengemeinden konnten diese rechtliche oder humanitäre Lösungen zugunsten bedrohter Flüchtlinge erwirken. Diese reichten von einer Anerkennung nach Art. 16a GG bis hin zur freiwilligen Rück- oder Weiterreise in Zusammenarbeit mit den Behörden.

(256.) Die kirchlichen Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit im Allgemeinen und diejenigen mit der Schutzgewährung durch Kirchengemeinden im Einzelfall im Besonderen belegen, dass angesichts der anhaltend großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die in Deutschland Schutz suchen, und einer weitgehenden Schematisierung der Anerkennungsregeln sorgfältige Einzelfallüberprüfungen nicht immer vorgenommen werden können. Rechts- und Verfahrensverstöße können deshalb vorkommen. Das Asylrecht stellt auf den unbestimmten Rechtsbegriff der „politischen Verfolgung“ ab. Ob eine solche gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob sich konkrete Tatsachen feststellen lassen, aus denen der Rückschluss auf eine politische Verfolgung zu ziehen ist. Das setzt voraus, dass das Tatsachenmaterial vollständig ist und verlangt, dass dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör geschenkt wird. Die auf dieser Grundlage vorgenommenen Bewertungen bleiben wie bei jedem Akt menschlicher Erkenntnis naturgemäß Zweifeln unterworfen. Es ist daher verständlich und auch legitim, wenn Kirchengemeinden in bestimmten Einzelfällen nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, sich schützend vor einen Menschen stellen zu müssen, um zu vermeiden, dass ihm der ihm zustehende Grundrechtsschutz versagt wird.

(257.) Gleichwohl ist und bleibt die Praxis des „Asyls in der Kirche“ umstritten, vor allem wenn sie zu Konflikten mit staatlichen Stellen führt. Weder nehmen die Kirchen damit aber für sich einen rechtsfreien Raum in Anspruch noch bestreiten sie dem Staat das Recht, seine Entscheidungen gegebenenfalls auch innerhalb kirchlicher Räume durchzusetzen. Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten Kirchenasyls ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat infrage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung. Diejenigen, die aus einem Gewissenskonflikt heraus weitergehen und sich zu einem begrenzten Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften entschließen, müssen dafür freilich wie bei allen Aktionen zivilen Ungehorsams auch selbst die Verantwortung tragen.